

## Merkblatt zum Marktstammdatenregister

Im März 2017 ist die sog. Marktstammdatenregisterverordnung in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage baut die Bundesnetzagentur derzeit das sog. Marktstammdatenregister (MaStR) auf. Mit dem Register wird ein von jedermann nutzbares Instrument geschaffen, das seine Rechtsgrundlage in § 111f Energiewirtschaftsgesetz hat. Es löst die Anlagenregisterverordnung ab und bündelt viele energiewirtschaftliche Meldepflichten im Strom- und Gasbereich. Auch wenn Sie bisher nicht gemeldet haben, kann es sein, dass Sie von Meldepflichten erfasst werden. Bitte beachten Sie daher insbesondere die Ausführungen zur Frage: Wann bin ich Stromlieferant?

### **Wer muss Daten ins Register eintragen, um der Meldepflicht nachzukommen? (§ 3 i.V.m. § 5)**

Grundsätzlich müssen sich im Register die Marktakteure sowie wenn vorhanden ihre Einheiten zur Erzeugung, Speicherung und Verbrauch von Strom und Gas eintragen.

Im Einzelnen:

- Betreiber von Gaserzeugungsanlagen. Gemeldet werden muss nicht, wenn die Anlage weder mittelbar noch unmittelbar an ein Netz angeschlossen ist oder werden kann und die Anlage eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigt.
- Betreiber von Gasspeichern. Gemeldet werden muss nicht, wenn die Anlage weder mittelbar noch unmittelbar an ein Netz angeschlossen ist oder werden kann und die Anlage eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigt.
- Gasverbraucher, wenn sie an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind.
- Betreiber von Stromerzeugungsanlagen einschließlich EEG- und KWK-Anlagen. **Bei geförderten Anlagen ist die Registrierung auch bei Kleinanlagen Fördervoraussetzung!** Gemeldet werden muss nicht, wenn die Anlage weder mittelbar noch unmittelbar an ein Netz angeschlossen ist oder werden kann oder der Strom auch nicht mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird oder angeboten werden kann. Weiteres Kriterium ist, dass die Anlage eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Windenergie-auf-See-Gesetz benötigt. Bei Photovoltaik-Anlagen (PV) besteht abweichend davon eine Registrierungspflicht ab 750 kW und bei Biomasseanlagen ab 150 kW.
- Betreiber von Stromspeichern. Gemeldet werden muss nicht, wenn die Anlage weder mittelbar noch unmittelbar an ein Netz angeschlossen ist oder werden kann oder der Strom auch nicht mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten

wird oder angeboten werden kann und eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigt.

- Stromverbraucher, wenn sie an das Höchst- oder Hochspannungsnetz angeschlossen sind.
- Organisierte Marktplätze: Dazu gehören z. B. Strombörsen, wenn sie Produkte für den deutschen Markt handeln, aber auch Handelsplattformen etwa für Gasspeicher oder OTC-Geschäfte.
- Bilanzkreisverantwortliche
- Messstellenbetreiber
- Netzbetreiber sowie Betreiber geschlossener Verteilnetze
- **Stromlieferanten: Hierzu bitte in jedem Fall die nachfolgende Frage beachten, da viele Unternehmen Stromlieferant sein können, ohne dies zu wissen.**
- Transportkunden: Dies sind Gasgroßhändler und **Gaslieferanten** einschließlich der Handelsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens.

#### **Empfehlung des DIHK zu Gaslieferungen und Meldepflichten:**

Laut den Begleitdokumenten zur Verordnung soll die Definition Gaslieferant analog zum Stromlieferant angewendet werden. Somit wären auch Unternehmen, die mit oder ohne Entgelt Gas an einen Letztverbraucher liefern, von einer Registrierungspflicht erfasst.

Aus DIHK-Sicht sind bei der **Weiterleitung von Gas** im Gegensatz zum Stromlieferanten keine Unternehmen betroffen, die Gas an Fremdfirmen oder verbundene Unternehmen auf dem Firmengelände liefern. Gaslieferant ist nach § 2 Nr. 19 EnWG ein Unternehmen, dessen „Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Gas zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist.“ Daher wäre eine Registrierungspflicht nach unserer Ansicht durch das EnWG und demzufolge auch durch die Verordnung nicht gedeckt. Dennoch empfehlen wir bis zu einer Klarstellung durch die Bundesnetzagentur oder einer politischen Neuregelung eine Registrierung vorzunehmen (vgl. auch Frage: Wann bin ich Stromlieferant?)!

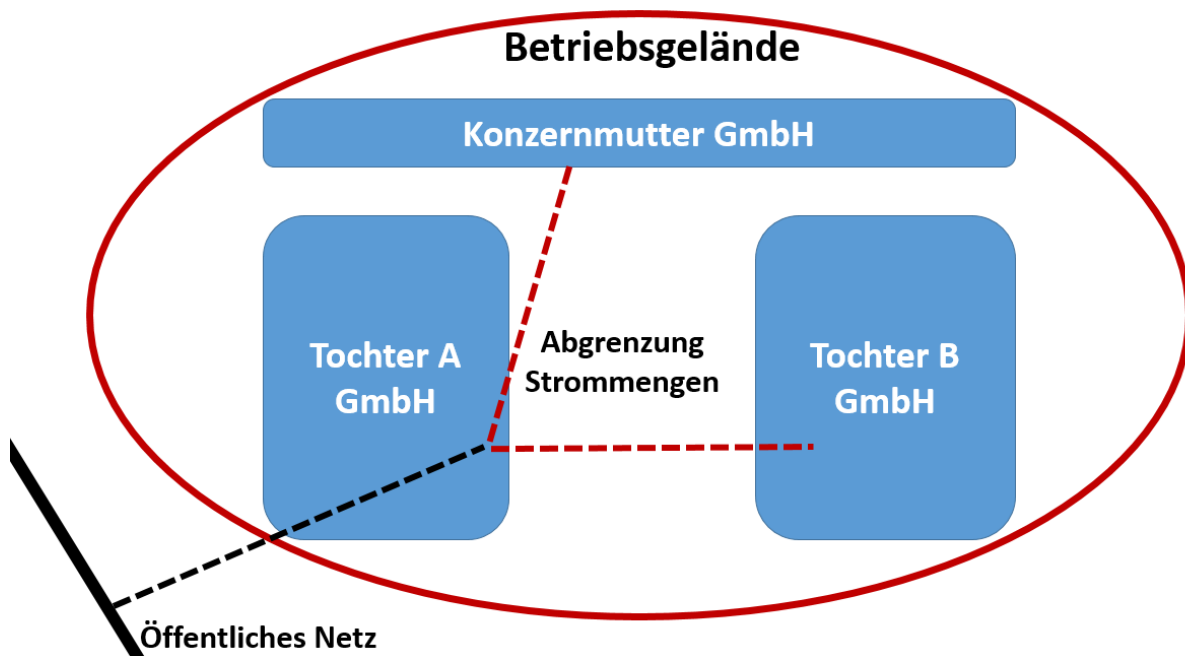
#### **Wann bin ich Stromlieferant und muss mich registrieren?**

Stromlieferant bin ich nach Auffassung der Bundesnetzagentur dann, wenn ich Strom an einen Letztverbraucher liefere. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Lieferung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Für die Bundesnetzagentur gibt es drei Kriterien, an denen sich entscheidet, ob es sich um einen Letztverbrauch handelt. Sie müssen kumulativ erfüllt sein:

- Wer übt die tatsächliche Herrschaft über die elektrischen Verbrauchsgeräte aus? Konkret heißt das: Wem gehört eine Maschine? Wer hat Zugriff darauf?
- Wer bestimmt ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich? Konkret heißt das: Wer entscheidet, wann die Maschine zu welchem Zweck eingesetzt wird?
- Wer trägt das wirtschaftliche Risiko? Konkret heißt das: Wer ist wirtschaftlich beeinträchtigt, wenn der Strom ausfällt?<sup>1</sup>

In vielen Fällen wird trotz dieser drei Kriterien nicht klar sein, ob eine Meldung an das Register erfolgen muss oder nicht. Im Folgenden einige typische Beispiele:

### Fall 1: Verbundene Unternehmen auf einem Betriebsgelände



Auf einem Betriebsgelände sitzen miteinander verbundene Unternehmen Konzernmutter GmbH, Tochter A und Tochter B GmbH. Die Verknüpfung zum öffentlichen Netz erfolgt über Tochter A, von dort wird der Strom an die Konzernmutter und Tochter B weitergeleitet. Die letztgenannten sind als Letztverbraucher anzusehen, weil sie die obigen drei Kriterien erfüllen. Tochter A gilt daher nach Auffassung der Bundesnetzagentur als Stromlieferant und unterliegt der Registrierungspflicht. Diese besteht im Übrigen unabhängig von den tatsächlich gelieferten Strommengen.

### Fall 2: Ausgelagerte Kantine

Der Strom wird von einem Unternehmen an die ausgelagerte Kantine weitergeleitet. Ein separater Stromvertrag besteht nicht, die Stromkosten sind in die allgemeinen vertraglichen

<sup>1</sup> Vgl. hierzu auch Leitfaden Eigenversorgung der Bundesnetzagentur, S. 23ff

Bestimmungen zwischen den beiden Parteien eingeflossen. In diesem Fall bestimmt das Personal der Kantine eigenverantwortlich über die Verbrauchsgeräte (Herde, etc.) und übt die Herrschaft darüber aus. Zudem trägt sie auch das wirtschaftliche Risiko, wenn Geräte ausfallen, weil die Gäste dann kein warmes Essen mehr bekommen und der Kantine Einnahmen entgehen. Die Kantine ist damit Letztverbraucher im Sinne der BNetzA und das Unternehmen damit Stromlieferant mit Registrierungspflicht.

### **Fall 3: Vorübergehende Tätigkeit von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände**

In diesem Fall baut z. B. eine Baufirma eine neue Fabrikhalle und bezieht für einige Monate Strom vom Unternehmen, dem das Gelände gehört. Auch in diesem Fall übt die Baufirma die Herrschaft über die Geräte (Bohrmaschinen etc.) aus und bestimmt eigenverantwortlich deren Einsatz. Auch trägt sie das wirtschaftliche Risiko. Daher ist sie Letztverbraucher und das Unternehmen, dem das Firmengelände gehört, muss sich registrieren. Im Übrigen muss jede Änderung gemeldet werden. Das heißt: Nach Abschluss der Arbeiten muss gemeldet werden, dass die Firma nun kein Stromlieferant mehr ist.

**Exkurs:** Muss ich auch melden, wenn eine Fremdfirma nur einen Tag auf dem Betriebsgelände tätig ist? Im Prinzip ja. Die Bundesnetzagentur sieht keine Dauer für Letztverbräuche vor. Sie erkennt nur einen vorübergehenden geringfügigen Umfang (z. B. Putzfrau) von Dritten an, ohne dass dadurch eine Stromlieferung entsteht. Das geringfügig wird im Übrigen nicht definiert. Eine eintägige Hochdruckreinigung eines Betriebsgeländes durch eine Fremdfirma kann daher bereits eine Meldepflicht auslösen.

### **Fall 4: Studentenwohnheim**

In diesem Fall ist der Betreiber des Wohnheims Stromlieferant und unterliegt der Meldepflicht. Die Studenten üben die Herrschaft über ihre Verbrauchseinrichtungen wie z. B. Laptops aus und bestimmen ihren Einsatz. Zudem tragen sie das wirtschaftliche Risiko.

### **Fall 5: Hotel/Krankenhaus**

In diesem Fall handelt es sich nicht um einen Letztverbrauch, da die Einrichtung weiterhin die Herrschaft über die Verbrauchsgeräte ausübt (Föhn/Beatmungsgerät, etc.). Daher besteht keine Meldepflicht des Betreibers, so lange keine Fremdfirmen bzw. verbundene Unternehmen beliefert werden.

### **Fall 6: WG**

- a) Ein Hauptmieter: In diesem Fall bestimmt der Untermieter in seinem Zimmer eigenverantwortlich über seine Geräte und deren Einsatz. Zudem trägt er das wirtschaftliche Risiko. Daher ist davon auszugehen, dass der Hauptmieter Lieferant ist und sich registrieren muss.
- b) Gleichberechtigte Mieter: In diesem Fall werden z. B. die Küchengeräte gemeinschaftlich genutzt, so dass nicht von einem Letztverbrauch jedes einzelnen Mieters auszugehen ist. Eine Meldepflicht besteht folglich nicht.

### **Fall 7: Unentgeltliches Laden eines E-Autos beim Nachbarn**

In diesem Fall wird der Nachbar zum Stromlieferant und muss sich registrieren, wenn es sich beim Ladevorgang nicht um geringfügige Strommengen handelt. Der Halter des E-Autos ist Letztverbraucher im Sinne der Bundesnetzagentur, weil er die Herrschaft über sein Auto ausübt, seine Nutzung selbst bestimmt und auch das wirtschaftliche Risiko trägt.

### **Fall 8: Getränkeautomat in einer Firma**

Seinen Stromverbrauch sieht die Bundesnetzagentur nicht als Letztverbrauch an. Er begründet also keine Meldepflicht. Ein Automat kann z. B. die Arbeitsweise der Verbrauchsgeräte nicht eigenständig bestimmen.

#### **Empfehlung des DIHKs zu Stromlieferungen und Meldepflichten:**

Der DIHK empfiehlt trotz der rechtlich umstrittenen Definition der Bundesnetzagentur im Zweifelsfall zu melden. Eine fehlende Meldung stellt nach der Marktstammdatenregisterverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und ist bußgeldbewährt (s. auch am Ende des Merkblatts). Lieferanten müssen bis zum 31.12.2017 ins Register eingetragen sein.

#### **Was bedeutet, dass eine Anlage weder mittelbar noch unmittelbar an ein Netz angeschlossen ist? (§ 5 Absatz 2)**

Hier darf keinerlei Netzanschluss bestehen. Ein mittelbarer Anschluss besteht, „wenn die lokale Leitungsstruktur, in die die [...] Stromerzeugungsanlage eingebunden ist oder Strom bezieht, zwar selbst kein Netz der allgemeinen Versorgung darstellt, aber ihrerseits – unmittelbar oder mittelbar – mit dem Netz der allgemeinen Versorgung verbunden ist. Bei einer solchen lokalen Infrastruktur, die einen mittelbaren Anschluss an ein Netz der allgemeinen Versorgung vermittelt, kann es sich beispielsweise um eine Kundenanlage, eine Kundenanlage

zur betrieblichen Eigenversorgung oder ein Verteilernetz, das nicht der allgemeinen Versorgung dient, handeln.“ (Leitfaden Eigenversorgung der Bundesnetzagentur).

### **Was ist unter kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe des Stroms zu verstehen? (§ 5 Absatz 2 Nummer 1b)**

Kaufmännisch-bilanziell bedeutet, dass der Strom nicht tatsächlich physikalisch in ein Netz eingespeist werden muss. Dies ist sowohl bei EEG- als auch bei KWK-Anlagen möglich.

### **Wer muss die Anlage registrieren, wenn ich eine Anlage besitze, diese aber nicht selbst betreibe? (§ 2 Nr. 2 i.V.m. § 3)**

Das Eigentum an einer Anlage spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Meldepflichten hat derjenige, der die Anlage auch tatsächlich betreibt.

### **Bis zu welchem Zeitpunkt muss meine bestehende oder neue Anlage registriert sein? (§ 5 Absatz 1 i.V.m. Absatz 5)**

Anlagen müssen einen Monat nach ihrer Inbetriebnahme im Register eingetragen werden. Bei Anlagen, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutz oder nach dem Wind-auf-See-Gesetz bedürfen, endet die Registrierungspflicht einen Monat nach Erteilung der Zulassung. Für Neuanlagen startet die einmonatige Registrierungspflicht am 1. Januar 2018, außer es handelt sich um EEG-Anlagen.

### **Was muss ich tun, wenn ich eine Bestandsanlage habe?**

Zunächst einmal ist wichtig: Bestandsanlagen müssen bis zum 30.06.2019 ihre Daten, die aus bisher bestehenden Registern übernommen wurden, überprüfen und ggf. ergänzen bzw. anpassen. Andernfalls entfällt der Anspruch auf Förderung.

Die Daten der Bestandsanlagen sind vom Start des Registers an sichtbar, jedoch nicht die Anlagenbetreiber. Die Daten der Anlagenbetreiber werden erst nach ihrer Registrierung und der Verantwortungsübernahme öffentlich gezeigt. Im MaStR wird angezeigt, ob eine Verantwortungsübernahme für die Anlage stattgefunden hat. Lässt sich eine Bestandsanlage nicht finden, muss sie neu erfasst werden. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

In jedem Fall muss der Anlagenbetreiber vor der Verantwortungsübernahme registriert sein. Da die Betreiberdaten nicht zur Übernahme angeboten werden, ist in jedem Fall eine Neuregistrierung erforderlich.

### **Was muss ich tun, wenn ich meine Anlage vorläufig oder endgültig stilllegen möchte? (§ 5 Absatz 3 und Absatz 5)**

Vorläufige und endgültige Stilllegungen müssen registriert werden. Dies muss bis zu einem Monat nach Eintritt des Ereignisses geschehen sein.

### **Wie rasch muss ich Änderungen im Register eintragen? (§ 7)**

Änderungen, die im Register gemeldete Daten betreffen, müssen spätestens einen Monat danach eingetragen sein. Bei Änderung der installierten Leistung muss dies innerhalb eines Monats nach Erhalt der Zulassung eingetragen sein, wenn die Leistungsänderung einer Zulassung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach dem Wind-auf-See-Gesetz bedarf.

### **Wo und ab wann muss ich mich registrieren?**

Verantwortlich für das Register ist die Bundesnetzagentur, die es als online-gestützte Datenbank aufbaut. Ab Mai 2017 sollen die technischen Vorarbeiten abgeschlossen sein. Ab Juli 2017 müssen sich alle Neuanlagen registrieren. Dies gilt auch für alle anderen Akteure, die verpflichtet sind, das Register zu nutzen. Ausgenommen davon sind nur Betreiber von Bestandserzeugungsanlagen. Die Daten werden über das Internet eingegeben, gepflegt und verfügbar gemacht.

Für Bestandsanlagen gilt eine zweijährige Übergangszeit. Sie müssen bis zum 30. Juni 2019 die Hoheit über ihre Daten übernommen haben (§ 12 Absatz 3). Daten von Bestandsanlagen sind im Übrigen bereits vorausgefüllt und müssen dann entsprechend geprüft werden (Details s. Dokument MaStR – Bestandsanlagen auf den Seiten der Bundesnetzagentur).

### **Welche Daten muss ich melden?**

Die zu meldenden Daten unterscheiden sich je nach Fall. Eine Auflistung findet sich im Anhang der Marktstammdatenregisterverordnung, Tabelle 1.

### **Wer hat Zugriff auf die Daten? (§§ 15 und 16).**

Die Daten im Register sind öffentlich zugänglich mit Ausnahme personenbezogener Daten und Daten, die als vertraulich eingestuft wurden. Personenbezogene Daten können aber von einer ganzen Reihe von Behörden genutzt werden, so u. a. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Umweltbundesamt, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Finanzbehörden von Bund und Ländern sowie der Bundesnetzagentur selbst.

## **Was passiert, wenn ich mich nicht oder nicht vollständig registriere? (§§ 21, 23, 25 Absatz 6)**

Es handelt sich in diesen Fällen um eine Ordnungswidrigkeit nach § 95 Absatz 1 Nummer 5d des Energiewirtschaftsgesetzes. Diese ist mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro be-  
währt. Zudem erhalten Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen keine Förderung nach den  
beiden Gesetzen, wenn sie ihrer Registrierungspflicht nicht oder unvollständig nachkommen.  
Betreiber von Bestandsanlagen erhalten ab dem 1. Juli 2019 keine Förderung mehr nach  
EEG und KWKG, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen.

### **Ansprechpartner**

Dr. Sebastian Bolay  
030-20308-2202  
bolay.sebastian@dihk.de

Till Bullmann  
030-20308-2206  
bullmann.till@dihk.de

**Hinweis:** Obwohl die Informationen zu diesem Merkblatt sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.